

48 es von andern in unser Vaterland kommenden Ausländern der Fall ist.

Königl. Commissar D. Merbach: §. 50 ist aus der Verordnung von 1829 genommen, und man hat nicht nothwendig gefunden, davon etwas zu ändern. Es ist mir aber auch diese Ausflucht noch nicht vorgekommen von Seiten einer ausländischen Behörde, daß das Verhältniß sich dadurch ändern solle, ob ein Individuum der gedachten Art an dem ersten oder zweiten Orte zurückgewiesen worden sei. Es kann ja der Fall sein, daß er durch den ersten Grenzort passirt, ohne daß Jemand bemerkt, daß er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist. Sollte eine solche Ausflucht zur Vernehmung zwischen beiden Regierungen kommen, so sollte ich glauben, daß man wohlbe gründete Einreden dagegen zu machen haben würde. Es scheint übrigens indifferent zu sein, ob man diese Worte stehen läßt, oder wegnimmt. Es liegt gewiß in dem Worte: „sofort“ soviel, als: „da, wo man ihn zu erst trifft.“

Staatsminister Nostitz und Sankendorf: Da müßte es heißen: „sofort da, wo sie betroffen werden.“

Präsident v. Gersdorf: Da würden die Worte: „Auf dem ersten Grenzorte“ wegfallen. Darauf ist Ihr Antrag gestellt.

(Graf Hohenthal (Königsbrück) bejaht dies und die königl. Commissarien erklären sich damit einverstanden.)

Präsident v. Gersdorf: Da würde ich die Kammer zu fragen haben: ob sie diese Abänderung annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 51. Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichtete Angehörigen vorhanden sind, oder deren sich sonst Niemand freiwillig anzunehmen geneigt ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armenkasse in ehrbaren Familien unterzubringen.

Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst ihren Verhältnissen nach sich dazu eignende Personen zur unentgeltlichen Aufnahme und Erziehung verwaiseter Kinder zu vermögen.

Es wird darauf nichts bemerkt, und übergegangen zu

§. 52. Für schulfähige Kinder armer Aeltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armenkasse zu bestreiten.

In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagarbeit außer dem Hause nachgehenden Eltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen.

Es wird nichts erinnert und weiter gegangen zu

I. 45.

§. 53. Volksschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigener Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen und von diesen ernährt zu werden, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehen, und daß daher die Verarmung ein Unglück sei, welches jeder durch Anstrengung auf alle Weise zu vermeiden suchen müsse.

Auch hier ist es derselbe Fall.

§. 54. Personen, denen es an der nöthigen Wohnung gebricht, hat die Armenbehörde ein Unterkommen zu verschaffen, entweder durch Ermiethen einer Wohnung, oder durch Unterbringung im Armen- oder Gemeindehause, oder im äußersten Nothfalle durch Anordnung des Reihezugs.

Desgleichen. Ebenso

§. 55. Wer obdachlos geworden ist, sich jedoch im Uebrigen selbst zu ernähren vermag, hat den Betrag des entweder baar für ihn zu erlegenden oder im Fall der Aufnahme im Armenhause oder Gemeindehause obrigkeitlich zu bestimmenden Miethzinses an die Armenkasse zu entrichten, oder für Rechnung der Lehrern abzuarbeiten.

§. 56. Die Armenbehörden haben dahin zu wirken, daß in jedem Heimathsbezirke, wo es nicht bereits der Fall ist, möglichst bald, und längstens binnen fünf Jahren, von Publication gegenwärtiger Armenordnung an, ein dem muthmaßlichen Bedürfnisse entsprechendes Armen- oder Gemeindehaus errichtet werde.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Armen- und Gemeindehauses sind,

- a) feuerfeste Bauart,
- b) die nach Verhältniß der Bevölkerung des Heimathsbezirks und der auf Erfahrung beruhenden Zahl der für gewöhnlich zu gleicher Zeit sich ereignenden Aufnahme zu bemessende nöthige Räumlichkeit, um die Bewohner, so weit es die Verhütung von Unsittlichkeiten nöthig macht, nach dem Unterschied der Geschlechter von einander sondern zu können,
- c) das nöthige Inventarium an Lagerstätten und andern unentbehrlichem Hausgeräthe für diejenigen, welche nicht selbst damit versehen sind,
- d) ein abgesonderter heizbarer Raum für mit ansteckenden Krankheiten Behaftete.

Die Deputation hat hierbei bemerkt:

Zu §. 56. Bei dem Punkte unter a. erklärten die Herren königl. Commissarien, daß unter feuerfester Bauart nicht gerade eine massive, sondern nur eine nach den feuerpolizeilichen Vorschriften eingerichtete zu verstehen sei, wobei die Deputation Beruhigung faßte. Dagegen ist die Deputation der Ansicht, daß der Punkt unter c. ganz wegzulassen sei, da die Ausrüstung eines solchen Hauses mit dem nöthigen Inventarium für künftige mögliche Fälle den Gemeinden nicht wohl anzusehen sein dürfte, überdem die in dergleichen Häuser gewiesener Individuen in der Regel mit dem unentbehrlichsten Hausgeräthe versehen sind, oder doch in dessen Ermangelung damit versehen werden müssen; und statt des Punktes unter d. bringt man folgenden Satz in Vorschlag:

„übrigens ist, soweit thunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ein abgesonderter heizbarer Raum für mit ansteckenden Krankheiten Behaftete vorhanden sei,“ damit nicht unter allen Umständen für seltene Fälle den Gemeinden ein allzubedeutender Aufwand verursacht werde.

5*